

Az.: 9 RV 1214/61

B e s c h l u ß

In Sachen

.....
Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts am 25. Februar
1963 unter Mitwirkung von

Senatspräsident Dr. W e i ß

als Vorsitzendem,

Bundesrichter Dr. M a i s c h

und Bundesrichter S c h i n d l e r

als Beisitzern

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Bremen vom 28. September 1961 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger hat gegen das ihm am 15. November 1961 zugestellte Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Bremen vom 28. September 1961 durch einen nach § 166 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zugelassenen Prozeßbevollmächtigten mit einem am 14. Februar 1962 eingegangenen Schriftsatz vom 14. Februar 1962 Revision eingelegt. Vor Ablauf der gemäß § 164 Abs. 1 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) bis zum 16. April 1962 verlängerten Revisionsbegründungsfrist hat der Prozeßbevollmächtigte die Vertretung niedergelegt und der Kläger die Bewilligung des Armenrechts beantragt. Dieser Antrag ist durch Beschluß vom 9. August 1962, zugestellt am 7. November 1962, wegen Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung abgelehnt worden.

Die Revision mußte als unzulässig verworfen werden, weil nach der Verweigerung des Armenrechts eine den Vorschriften der §§ 164, 166 SGG entsprechende Revisionsbegründung nicht eingegangen ist (§ 169 Satz 2 SGG). Die Frist zur Einlegung der Revision betrug hier drei Monate nach Zustellung des angefochtenen Urteils, weil eine Zustellung im Ausland erforderlich gewesen war (§§ 165, 153 Abs. 1, 87 Abs. 1 Satz 2 SGG; BSG in SozR SGG § 164 Da 15 Nr. 42). Sie lief sonach mit dem 15. Februar 1962 ab. Die am 14. Februar 1962 eingegangene Revision ist somit fristgerecht eingelegt worden. Die bis zum 16. April 1962 verlängerte Frist zur Begründung der Revision ist zwar abgelaufen. Da der Kläger jedoch noch vor Ablauf dieser Frist Bewilligung des Armenrechts beantragt hat, konnte er nach Zustellung des Beschlusses vom 9. August 1962 gegen die insoweit unverschuldete Versäumung der Revisionsbegründungsfrist innerhalb der Frist des § 67 Abs. 2 SGG Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen und die versäumte Rechtshandlung nachholen lassen. Die Revisionsbegründung hätte von einem nach § 166 Abs. 2 SGG zugelassenen Prozeßbevollmächtigten unterzeichnet sein müssen. Der Kläger ist auf dieses Erfordernis in der Rechtsmittelbelehrung des LSG hingewiesen

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

worden. Beides ist jedoch bis heute nicht geschehen. Die Frist zur Begründung der Revision betrug nicht wie die Revisionsfrist drei Monate, sondern einen Monat. Auch darauf hat die Rechtsmittelbelehrung im Urteil des LSG zutreffend hingewiesen. Die Vorschrift des § 87 Abs. 1 Satz 2 SGG, nach der die Klagefrist bei Zustellung des angefochtenen Verwaltungsaktes außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes drei Monate beträgt, ist zwar entsprechend auf die Revisionsfrist anzuwenden, weil nach § 165 SGG für die Revision die Vorschriften über die Berufung entsprechend gelten und § 153 SGG für das Berufungsverfahren auf die Vorschriften über das Verfahren im ersten Rechtszuge verweist. Der Beteiligte, der im Ausland wohnt, würde, wenn er auf eine Revisionsfrist von einem Monat beschränkt wäre, dem Prozeßgegner gegenüber erheblich benachteiligt sein, zumal diese Frist nicht verlängert werden kann (BSG in SozR SGG § 164 Da 15 Nr. 42). Dem Gesetz läßt sich aber nicht entnehmen, daß auch die Frist zur Begründung der Revision drei Monate beträgt, wenn der Revisionskläger im Ausland wohnt. Dagegen spricht schon, daß diese Frist auf Antrag einmal bis zu einem weiteren Monat verlängert werden kann, wenn der Antrag vor Ablauf der Frist gestellt ist. Damit hat das Gesetz den zeitlichen Rahmen für die Begründung der Revision auf höchstens zwei Monate bemessen und gleichzeitig eine abschließende, erschöpfende Regelung für alle Fälle getroffen, in denen die Frist von einem Monat zur Begründung der Revision nicht ausreichend erscheint. Eine entsprechende Anwendung des § 87 Abs. 1 Satz 2 SGG auf die Frist zur Begründung der Revision scheidet soweit aus. Im sozialgerichtlichen Verfahren gibt es aber auch keine allgemeine Vorschrift über eine Fristverlängerung auf drei Monate, wenn die Zustellung im Ausland zu erfolgen hat. Dem Gesetz kann auch deshalb nicht entnommen werden, daß in den hier in Betracht kommenden Fällen die Frist zur Begründung der Revision drei Monate betrage, weil dann unklar bliebe, ob diese Frist nochmals um einen weiteren Monat verlängert werden könnte. Eine solche Unklarheit wäre nicht mit der im Verfahrensrecht gebotenen Formenstrenge vereinbar, die keinen Zweifel über den Ablauf der im Revisionsverfahren zu beobachtenden Frist zuläßt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Auch daraus ergibt sich, daß in Fällen der Zustellung im Ausland bezüglich der Revisionsbegründungsfrist nichts anderes gelten kann als was in § 164 Abs. 1 Satz 2 SGG bestimmt ist. Auch der Revisionskläger, dem das Armenrecht verweigert worden ist, hat im übrigen die Möglichkeit, eine Verlängerung der Frist zur Begründung der Revision bis zu einem Monat zu beantragen. Es ist aber seine Sache, die Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist durch einen nach § 166 Abs. 2 SGG zugelassenen Prozeßbevollmächtigten stellen zu lassen. Sogar gegen eine schuldlose Versäumung der Nachholfrist des § 67 Abs. 2 SGG könnte ihm noch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden (BSG in SozR SGG § 67 Da 13 Nr. 20). Damit ist den Interessen eines im Ausland wohnenden Revisionsklägers ausreichend Rechnung getragen. Die in dem Urteil des LSG enthaltene Rechtsmittelbelehrung ist somit zutreffend. Die Frist zur Stellung eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und zur Nachholung der Revisionsbegründung ist versäumt. Eine Revisionsbegründung liegt bis heute nicht vor.

Die Revision mußte daher wegen Nichterfüllung eines wesentlichen Formerfordernisses nach § 169 Satz 2 SGG als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 193 Abs. 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)